

## Einladung

**Gremium:** Rat - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 11.09.2017, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen, Wilhelmshavener Straße  
493, 26180 Rastede

Rastede, den 31.08.2017

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung Ersatzperson  
Vorlage: 2017/149 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Umbesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: 2017/150 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Zuwendungen des Jahres 2016  
Vorlage: 2017/125 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede  
Vorlage: 2017/135 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 9 Überörtliche Rechnungsprüfung 2011 bis 2015  
Vorlage: 2017/068 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 10 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017  
Vorlage: 2017/144 Berichterstatter: Herr Langhorst

## Einladung

---

TOP 11 Bericht des Bürgermeisters

TOP 12 Einwohnerfragestunde

TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. i. V. Kirchhoff  
Ratsvorsitzender

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/149**

freigegeben am **24.08.2017**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Padecken, Vievien

**Datum: 23.08.2017**

### **Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung Ersatzperson**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.09.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Frau Mareike Langhorst ordnungsgemäß ihren Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit ihre Mitgliedschaft im Rat endet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Frau Mareike Langhorst hat ihren Mandatsverzicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister zum 01.06.2017 erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG; dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Frau Mareike Langhorst wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Jacob Pirschel, Zum Ellern 6, 26180 Rastede aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmzahl „Nachrücker“ ist. Herr Pirschel hat mit Schreiben vom 26.07.2017 erklärt, dass er den Sitz nicht annimmt.

Der vorgenannten Niederschrift ist zu entnehmen, dass sodann Herr Jörn Benjes, Ringstraße 301, 26180 Rastede, „Nachrücker“ ist.

Die Mitgliedschaft von Herrn Benjes im Rat beginnt gem. § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Frau Langhorst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/150**

freigegeben am **29.08.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 24.08.2017**

### **Umbesetzung von Ausschüssen**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.09.2017	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

1. Herr Eckhard Roese wird als Ersatz Frau Sabine Eyting als Beigeordneter in den Verwaltungsausschuss entsandt. Stellvertreter von Herrn Eckhard Roese wird Frau Sabine Eyting.
2. Herr Eckhard Roese wird als Ersatz für Frau Sabine Eyting in den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen entsandt.
3. Frau Sabine Eyting wird als Ersatz für Frau Mareike Langhorst und Herr Jörn Benjes wird als Ersatz für Herrn Gerd Langhorst in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Frau Sabine Eyting wird als Ersatz für Herrn Eckhard Roese in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss entsandt.
5. Herr Jörn Benjes wird als Ersatz für Frau Sabine Eyting in den Schulausschuss entsandt.
6. Frau Sabine Eyting wird als Ersatz für Frau Mareike Langhorst und Herr Jörn Benjes wird als Ersatz für Herrn Eckhard Roese in den Feuerschutzausschuss entsandt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Frau Mareike Langhorst, vorzunehmen:

**a) Verwaltungsausschuss:**

Herr Eckhard Roesse wird Frau Sabine Eyting ersetzen. Als Stellvertreter von Herrn Roesse wird Frau Sabine Eyting berufen.

**b) Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

Herr Eckhard Roesse wird Frau Sabine Eyting ersetzen.

**c) Kultur- und Sportausschuss:**

Herr Jörn Benjes wird Herrn Gerd Langhorst ersetzen  
Frau Sabine Eyting wird Frau Mareike Langhorst ersetzen.

**d) Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss:**

Frau Sabine Eyting wird Herrn Eckhard Roesse ersetzen.

**e) Schulausschuss**

Herr Jörn Benjes wird Frau Sabine Eyting ersetzen.

**f) Feuerschutzausschuss**

Frau Sabine Eyting wird Frau Mareike Langhorst ersetzen.  
Herr Jörn Benjes wird Herrn Eckhard Roesse ersetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Mitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/125**

freigegeben am **31.07.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kannwischer, Daniela

**Datum: 18.07.2017**

### **Zuwendungen des Jahres 2016**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	15.08.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	11.09.2017	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den förderungsfähigen Zweck verwendet.

### **Sach- und Rechtslage:**

Im Jahr 2016 sind die in der anliegenden Liste aufgeführten Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Geld- und Sachspenden bei der Gemeinde Rastede eingegangen.

Über die Annahme und Vermittlung der Zuwendungen über der Wertgrenze von 100 Euro entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig. In der Auflistung handelt es sich um alle Spenden, bei denen pro Spender die Spendensumme von 100 Euro überschritten wurde.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen / mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

### **Anlagen:**

Zuwendungen des Jahres 2016.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/135**

freigegeben am **02.08.2017**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 31.07.2017**

### **Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	15.08.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	01.09.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) treten Verordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die „Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 02.12.1997“ tritt demnach mit Ablauf des 01. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Verordnungstext wurde gleichlautend übernommen, lediglich die Rechtsgrundlage (die bisherige Verordnung basierte auf dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz – NGefAG) wurde geändert.

Da immer wieder Anzeigen wegen nicht angeleinter Hunde im Schlosspark eingehen, besteht weiterhin ein sachlicher Grund zur Beibehaltung bzw. Neufassung der Verordnung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede.

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/068**

freigegeben am **25.04.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 18.04.2017**

### **Überörtliche Rechnungsprüfung 2011 bis 2015**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.09.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	05.09.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	11.09.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Prüfbericht vom 03.04.2017 über die von der überörtlichen Kommunalprüfung durchgeführten Finanzstatusprüfung der Gemeinde Rastede für die Jahre 2011 bis 2015 einschließlich der Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die überörtliche Kommunalprüfung versucht alle fünf Jahre die niedersächsischen Kommunen zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden regelmäßig fünf Prüfungsjahre zusammengefasst. Bei der in 2016 durchgeführten Prüfung geht es aber auch um das Ziel, bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und weniger als 30.000 Einwohnern zu einem interkommunalen Vergleich zu kommen. Die anliegende Prüfungsmitteilung dient auch als Zwischenschritt für einen weiteren vergleichenden Bericht.

Neben der formalen Prüfung wird eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde gemacht. Die wichtige Kernaussage ist die, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anzunehmen ist. Diese Kernaussage ist alljährlich wiederkehrend bedeutend dafür, ob die Kommunalaufsicht im Rahmen der Vorlage eines Haushaltsplanes den Gesamtbetrag der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen genehmigen kann. Vorbeugend wird darauf hingewiesen, dass diese überörtliche Prüfungsmitteilung kein „Freibrief“ für die Zukunft ist.

Insgesamt aber ist das Ergebnis sehr zufriedenstellend. Leider ist es wieder so, dass die positiven Anstrengungen als solche nicht gewürdigt werden. Mängel werden dagegen selbstverständlich angesprochen. Beruhigend ist, was diese Prüfung betrifft, dass die Verwaltung sämtliche Jahresergebnisse hatte und diese so zum Gegen-

stand der Prüfung gemacht werden konnten. Es gibt also keine Annahmen oder Spekulationen darüber, wie die Ergebnisse der Prüfungsjahre wohl sein könnten. Insgesamt liegt die Gemeinde in einem guten Mittelfeld. Das ist vergleichend eine zufriedenstellende Aussage.

Soweit Mängel beschrieben werden, waren diese von Anfang an bekannt und wurden mit der Prüfungsstelle besprochen. Hier enthält der Bericht keine Überraschungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Prüfbericht.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/144**

freigegeben am **22.08.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 14.08.2017**

### **1. Nachtragshaushaltsplan 2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.09.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	05.09.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	11.09.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
- Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den ordentlichen Erträgen mit	36.267.200 Euro
bei den außerordentliche Aufwendungen mit	37.527.105 Euro
bei den außerordentlichen Erträgen mit	414.000 Euro
bei den außerordentlichen Aufwendungen mit	0 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung	33.618.983 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	32.624.176 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	2.368.700 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	12.812.850 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.094.343 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	645.000 Euro

beschlossen.

- Das Investitionsprogramm wird in seiner Fortschreibung beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz regelt, wann eine Nachtragshaushaltssatzung und damit ein Nachtragshaushaltsplan erlassen werden muss. Neben verpflichtenden Situationen liegt es im Ermessen der Gemeinde, wann sie eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen will. Praxis der Gemeinde Rastede für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist es, eine Nachtragshaushaltsplanung nur dann zu machen, wenn es rechtlich vorgeschrieben und aus Steuerungsgründen erforderlich ist.

Die Notwendigkeit für den Nachtragshaushaltsplan 2017 ergibt sich aus einem Mangel an Kinderbetreuungsplätzen, der sich aus der Anmeldesituation für die Kindertagesstätten ergibt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss wird verwiesen. Neben höheren Aufwendungen für den Ergebnishaushalt ab dem Haushaltsjahr 2018 sind dafür unverzüglich Investitionen erforderlich, die den aktuellen Haushalt 2017 belasten und sich durch Verpflichtungsermächtigungen auch auf die Haushaltsplanung 2018 auswirken.

Außerdem ergibt sich aufgrund des Zieles, eine zukünftige Wohnbauentwicklung im Hauptort der Gemeinde Rastede abzusichern, die Notwendigkeit, Grunderwerb zu tätigen, der im Haushaltsplan 2017 noch nicht berücksichtigt wurde. Für die Grundschule und Sporthalle Kleibrok haben sich Kostensteigerungen im Rahmen des Anbaues von Klassenräumen und der Mensa sowie bei der energetischen Sanierung des Sporthallendaches ergeben. Die Breitbandversorgung und den insoweit erforderlichen Zuschuss an den Landkreis wird es in diesem Jahr nicht mehr zu Auszahlungen kommen, sodass die Veranschlagung von insgesamt 300.000,- € für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen wird.

Soweit in 2017 Auszahlungen erforderlich sind, können diese im Rahmen des vorhandenen Haushalts- und Kreditvolumens nicht vollständig mit entsprechenden Umlanungen gedeckt werden. Neben einem sich daraus ergebenden zusätzlichen Kreditbedarf für 2017 ist es erforderlich, zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen, sodass noch in diesem Jahr mit Kassenwirksamkeit für das Jahr 2018 die Aufträge für die Kindertagesstätten erteilt werden können. Für 2017 sind zwar bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigungen vorhanden, diese können aber nicht so um geplant werden, dass der genehmigte Gesamtrahmen als Deckung ausreicht, die zusätzlichen Aufträge zu erteilen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und einer Nachtragshaushaltssatzung sind deshalb erforderlich.

Weil sich der Ergebnishaushalt 2017 planmäßig entwickelt und keine Erkenntnisse über kommende bedeutende Abweichungen vorliegen, stellt sich die Notwendigkeit für einen Nachtragsergebnishaushaltsplan für diesen Haushaltsbereich nicht.

Zusätzlicher Kreditbedarf führt grundsätzlich auch zu einem höheren Tilgungsbedarf. Tatsächlich aber kommt es 2017 nicht dazu, weil die im Jahr späte Kreditaufnahme noch keine Tilgungsleistung erfordert. Somit ergibt sich auch keine Notwendigkeit, im Bereich laufende Verwaltung des Finanzhaushaltes eine höhere ordentliche Tilgung zu erwirtschaften.

Weil die zusätzlichen investiven Zahlungen mit dem vorhandenen Haushaltsvolumen nicht ausgeglichen werden können, ergibt sich für das Haushaltsjahr eine zusätzliche Kreditbelastung in Höhe von 1.885.500 Euro, die sich ab 2018 mit Tilgung und Zinsen auf den Haushalt auswirkt.

Die mittelfristige Finanzplanung weist nunmehr für 2018 ein Kreditvolumen in Höhe von 11.272.143 Euro aus. Unter Abzug der für 2018 zu erwartenden investiven Zuschüsse ergibt sich dafür insgesamt eine zusätzliche Kreditbelastung in Höhe von 2.053.700 Euro (1.885.500 Euro zusätzlich für 2017 und 168.200 Euro für 2018).

Der Kreditbedarf einer Kommune ist immer die Folge von Investitionen, für die nicht ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen. Zeitgleich zu dieser Nachtragsplanung wird der Haushaltsplan 2018 aufgestellt. Im Zuge dessen wird die Investitionsplanung vollständig überarbeitet, sodass sich ab dem Haushaltsplan 2018 die Finanzplanungssituation einschließlich des Kreditbedarfs anders darstellen wird. Im Hinblick auf den kurzfristigen Investitionsbedarf war eine vollständige Überarbeitung des Investitionsprogramms 2017 im Rahmen der Nachtragsplanung nicht möglich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung
- Anlage 2: Investitionsprogramm ( nur Änderungen )
- Anlage 3: Gesamthaushaltsplan